

Brandenburger Modellflugverein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brandenburger Modellflugverein“ e.V.
2. Der Vereinssitz gehört zur Gemeinde 14822 Planebruch OT Damelang und liegt an der L85 zwischen den Ortsteilen Damelang und Cammer.
3. Die Geschäftsstelle ist die Wohnanschrift des ersten Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied von Dachverbänden sein.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist seit dem 08.09.1998 unter der Nr. VR 3259 P im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus und des Modellflugsportes auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Modellfluggeländes in der Umgebung Brandenburgs und dem Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellflugs verfolgt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde/passive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Tagesmitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Übergabe der unterzeichneten Beitrittserklärung an den Verein und Anerkennung der Satzung beantragt. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrags der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann in eine Passive Mitgliedschaft treten.
 - a. Dazu muss ein schriftlicher, formloser Antrag bis zum 31.08. für das Folgejahr an den Vorstand gestellt werden.
 - b. Die passive Mitgliedschaft bleibt solange erhalten, bis das passive Mitglied wieder in eine ordentliche aktive Mitgliedschaft treten will.
 - c. Hierzu ist ebenfalls ein schriftlicher, formloser Antrag an den Vorstand nötig.
7. Ebenfalls kann eine Passive Mitgliedschaft beendet werden,
 - a. wenn das Mitglied laut §7 der Satzung aus dem Verein austritt
 - b. wenn das Mitglied laut §8 aus dem Verein ausgeschlossen wird.
8. Ein passives Mitglied verzichtet auf alle Rechte Pflichten, außer auf §5 Abs. 2 Buchst. a, die einem aktiven ordentlichen Mitglied zustehen würden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 - a. Jedes ordentliche Mitglied hat das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, sofern kein anderer Paragraph dies ausschließt.
 - b. Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht, sofern kein anderer Paragraph dies ausschließt.
 - c. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- d. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf die Nutzung des Vereinsgeländes.
 - e. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Nutzung des Vereinsinventars. Weiterhin kann nach Absprache mit dem Vorstand / Verantwortlichen ausgeschriebenes Vereinsinventar geliehen werden.
 - f. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zu jeder Zeit nach Absprachen mit dem aktiven Vorstand Einsicht in Bücher und Schriften zu bekommen. Ausgenommen sind davon personenbezogene Daten (laut DSGVO)
 - g. Jedes Mitglied hat das Recht auf Datenschutz.
 - h. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf eine passive Mitgliedschaft. Dabei entfallen jedoch alle Rechte und Pflichten, außer § 5 Abs. 2 Buchst. a, eines aktiven Mitgliedes
2. Pflichten
- a. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, seinen Vereinsbeitrag laut der Beitragssatzung sowie der Satzung des Vereins rechtzeitig auf das Vereinskonto zu überweisen.
 - b. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck laut §3 der Satzung intern als auch extern zu achten, zu wahren und sich an dem Vereinsleben zu beteiligen.
 - c. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, sich an geltende Gesetze laut dem DMFV, der Luftfahrtbehörde oder anderen Institutionen zu halten, die den Luftraum und das Führen von Flugmodellen regelt.

§ 6 Gastpiloten

1. Die Nutzung des Vereinsgeländes für Gastpiloten ist nur in Anwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes gestattet.
2. Der Versicherungsnachweis sowie der technisch einwandfreie Zustand des Flugmodells und die dazugehörige Ausrüstung des Gastpiloten ist im Vorfeld zu prüfen.
3. Der Gastpilot muss sich ins Flugbuch eintragen.
4. Die Gebühr für Gastpiloten liegt bei 5 Euro.
5. Die Gebühr entfällt, wenn der Gastpilot der Einladung des Vereines / ordentlichen Mitglied folgt.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt schwerer oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung des Vereins, eine erhebliche Schädigung des Vereinsansehens, Rückständen der Beitragszahlung und Verletzung der Rechte und Pflichten.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten.
4. Während des Verfahrens zum Ausschluss ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf der dem Antrag folgenden Hauptversammlung.
6. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
7. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
8. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
9. Der Ausschluss wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes wirksam.
10. Gegen den Beschluss über den Vereinsausschluss kann innerhalb von vierzehn Tagen, nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes, schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs an ein Vorstandsmitglied. Der Widerspruch hat, dem Ausschluss betreffend, eine aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen weiterhin alle Rechte und Pflichten bis zur nächsten Entscheidung durch die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei

der ordentlichen Mitgliederversammlung, dem Widerspruch entsprechend, gelten §6 Abs.8, Abs.7, Abs.8. Der erneute Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig wird.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar und wird bis zum 30.11. für das folgende Geschäftsjahres fällig.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge sind in einer gesonderten Beitragssatzung festzuhalten.
4. Die Höhe der passiven Mitgliedschaft legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe des Beitrages ist gesondert in der Beitragssatzung festgehalten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Sportwart und den Beisitzern zusammen.
3. In den Vorstand können nur ordentliche (aktive) natürliche voll geschäftsfähige Personen gewählt werden. Zu Punkt 1. findet die Wahl in geraden Jahren und zu Punkt 2. in ungeraden Jahren statt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden und behalten zeitgleich bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im darauffolgenden Jahr ihren bisherigen Posten bei.

6. Zeitgleich mit den Wahlen des erweiterten Vorstandes werden zwei Mitglieder als Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie vertreten die Mitglieder bei Vorstandssitzungen.
 - a. Schriftführer:
 - Erledigung der laufenden Korrespondenz
 - Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen
 - Weitere Aufgaben im Auftrage des 1. und 2. Vorsitzenden
 - b. Sportwart:
 - zuständig für den Sportbetrieb sowie Veranstaltungen /Wettkämpfe jeglicher Art
 - vertritt sämtliche sportlichen Interessen des Vereins
 - weitere Aufgaben im Auftrage des 1. und 2. Vorsitzenden
 - c. Jugendwart:
 - verantwortlich für die Leitung der Jugend- und Nachwuchsarbeit
 - fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen weitere Aufgaben im Auftrage des 1. und 2. Vorsitzenden
 - d. Beisitzer:
 - ist Kontaktperson/Vertreter für alle Mitglieder des Vereins
 - plant Übungen und Veranstaltungen/Wettkämpfe zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern
 - weitere Aufgaben im Auftrage des 1. und 2. Vorsitzenden

7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet:
 - a. durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b. durch Tod
 - c. durch Austritt aus dem Verein
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. durch fehlende Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f. durch schriftliche Niederlegung, die jederzeit möglich ist.
8. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbliebenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

§ 12 Befugnisse des Vorstands

1. Befugnisse des Vorstands sind:
 - a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b. die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d. die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - e. die Erstellung und die Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
 - f. der Einsatz von Vereinsstrafen gem. §§ 17 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Satzung.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Um die Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen im Falle einer Pattsituation zu gewährleisten, entfallen auf den 1. Vorstand zwei Stimmen.

§ 13 Verwaltung des Geldtransfers

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand achten die Gelder des Vereins.

1. Für jegliche geldlichen Transaktionen ist die Nachweispflicht zu wahren. Dies bedeutet auch, dass bei Bargeldbewegungen eine ununterbrochene Belegpflicht besteht.
2. Mit der EC-Karte des Vereins sind ausschließlich Geldzahlungen erlaubt, aber keine Bargeldabhebungen an Bankautomaten oder Bankschaltern. Dies obliegt ausschließlich dem Kassenswart.

3. Bei einer Geldzahlung mit der EC-Karte muss die Quittung beim Kassenswart innerhalb einer Woche eingereicht werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands
 - d. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr
 - f. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g. Entscheidung über Vereinsausschluss und Widersprüche gegen Vereinsstrafen
 - h. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in geheimer Abstimmung (2/3 Mehrheit)
 - i. Änderung des Vereinszwecks und Auflösung oder Liquidation des Vereins
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Entscheidung über Mitgliedschaft in einem Verband.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b. einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten
 - d. wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlusszuständigkeit des Vorstands, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Einberufung der nächstmöglichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Abs. 3 zu enthalten.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, lediglich fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Zusätzlich kann von einem stimmberechtigten, ordentlichen Mitglied aus gesundheitlichen oder berufsbedingten Gründen eine Vollmacht an eine von ihm bestimmte Person ausgestellt werden. Ein entsprechender Vordruck wird vom Vorstand gestellt. Die Vollmacht muss vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.

§ 16 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband, die Aufnahme eines neuen Mitglieds, den Ausschluss eines Mitglieds oder die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung über die Aufnahme oder Ausschluss eines ordentlichen (aktiven) Mitgliedes erfolgt immer schriftlich und geheim.
5. Auf Antrag von mindestens einem der stimmberechtigten Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
6. Bei der Ermittlung des Stimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein – Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
 - a. Weiterhin kann, sofern der Antrag der Vollmacht pünktlich beim Vorstand eingereicht wurde, eine bevollmächtigte Person eine weitere Stimme abgeben.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes ordentliche (aktive) Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§17 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitglieds ist zulässig:
 - a. bei schwerstem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung
 - b. bei erheblichem standeswidrigem Verhalten
 - c. bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a. Ermahnung oder Verwarnung
 - b. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen
 - c. Ausschluss aus dem Verein.

3. Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2 a und b entscheidet der Vorstand, über den Vereinsausschluss und über die Entscheidung von Widersprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind den Rechnungsprüfern mindestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung mit Belegen vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer und der Vorstand sind berechtigt, auch im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen. Jedoch ist dies nur maximal einmal im Quartal zulässig.
4. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Auflösung des Vereins oder Liquidation

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder liquidiert werden (§§ 14 Abs. 2 Buchst. i).
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 14822 Planebruch OT Damelang, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse

1. Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sonstige Beschlüsse treten mit Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluss selbst ist etwas anderes bestimmt.

Im Original gezeichnet

Der Vorstand

Buchholz, 19.02.2020